

Gebietter selbst als Ansprucherfüllungs-Wahrer behauptet wird und keineswegs innerhalb jedes durch ein Gebot begründeten Sollens der Gebietende selbst der Ansprucherfüllungs-Wahrer ist. Es gibt nämlich erstens Gebote, in welchen als Soll-Folge eine ungünstige Zurechnung behauptet wird, für welche Erfahrung des Gebieters selbst von besonderem Verhalten des Anspruchadressaten die wirkende Bedingung abgeben würde, und zweitens Gebote, in welchen als Soll-Folge eine ungünstige Zurechnung behauptet wird, für welche Erfahrung einer anderen Seele als jener des Gebieters die wirkende Bedingung abgeben würde. Die ersteren Gebote wollen wir — um eine möglichst kurze Bezeichnung zu gewinnen — „Gebote mit Eigen-Wahrungs-Behauptung“, die letzteren Gebote wollen wir „Gebote mit Dritt-Wahrungs-Behauptung“ nennen. Die „Gebote mit Eigen-Wahrungs-Behauptung“ sind wieder entweder „Gebote mit Eigen-Wahrungs- und Eigen-Vollzugs-Behauptung“ oder „Gebote mit Eigen-Wahrungs- und Dritt-Vollzugs-Behauptung“, und die „Gebote mit Dritt-Wahrungs-Behauptung“ sind entweder „Gebote mit Dritt-Wahrungs- und Dritt-Vollzugs-Behauptung“ oder „Gebote mit Dritt-Wahrungs- und Viert-Vollzugs-Behauptung“. Ein Beispiel eines „Gebotes mit Eigen-Wahrungs- und Eigen-Vollzugs-Behauptung“ liegt vor, wenn etwa A zu B sagt: „Zurück, sonst schieße ich!“. Mit einem solchen Gebote zielt ein Gebieter stets auf den Glauben des Adressaten, daß Erfahrung des Gebieters von besonderem Verhalten des Adressaten in Beziehung zu seinem Wissen um seine „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ als grundlegender Bedingung die wirkende Bedingung dafür abgeben werde, daß der Gebieter selbst eine für den Adressaten ungünstige Zurechnung vollzieht, d. h. bewirkt. In einem „Gebote mit Eigen-Wahrungs- und Eigen-Vollzugs-Behauptung“ wird mit der „Ander-Soll-Behauptung“ ein Gedanke behauptet, in dessen Gewußtem sich der Gebieter selbst und der Gebot-Adressat findet. Ein Beispiel eines „Gebotes mit Eigen-Wahrungs- und Dritt-Vollzugs-Behauptung“ liegt vor, wenn etwa A zu B sagt: „Verlassen Sie das Zimmer, sonst lasse ich Sie durch meinen Diener hinauswerfen!“ Mit einem solchen Gebote zielt ein Gebieter stets auf den Glauben des Adressaten, daß Erfahrung des Gebieters von besonderem Verhalten des Adressaten in Beziehung zu seinem Wissen um seine „Eigen-Wunsch- bzw. -Furcht-Behauptung“ als grundlegender Bedingung die wirkende Bedingung dafür abgeben werde, daß der Gebieter durch Werbung einen Dritten veranlaßt, eine für den Adressaten ungünstige Zurechnung zu vollziehen. In einem „Gebote mit Eigen-Wahrungs- und Dritt-Vollzugs-Behauptung“ wird mit der „Ander-Soll-Behauptung“ ein Gedanke behauptet, in dessen Gewußtem sich der Gebieter selbst, der Gebot-Adressat (der Andere) und ein Dritter